



Stellungnahme des Vereins Spenderkinder

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

zur Regelung des Rechts auf Kenntnisnahme der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

(BT-Drucksache 18/11291)

zur öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses

des Deutschen Bundestages

am 29. März 2017

Der Verein Spenderkinder bedankt sich für die Einladung als Sachverständige zur öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnisnahme der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Verein Spenderkinder wurde im Jahr 2009 gegründet und vertritt die Interessen von durch Samenspende gezeugten Erwachsenen in Deutschland. Seit der Vereinsgründung gehört zu den politischen Forderungen die Einführung eines Spenderregisters nach dem Vorbild anderer europäischer Staaten, um eine sichere Aufbewahrung der Daten zur Sicherung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung von durch Samenspende gezeugten Menschen sicherzustellen. Eine solche Regelung ist lange überfällig, da Samenspenden seit dem Jahr 1970 in Deutschland zulässig sind und Schätzungen zufolge mehr als 110.000 Menschen¹ auf diese Weise entstanden sind. Trotz

¹ Katzorke schätzt in Entstehung und Entwicklung der Spendersamenbehandlung in Deutschland. Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie 2008, S. 18 die Zahl von 100.000 in Deutschland durch Samenspende

des Rechts auf Kenntnis der Abstammung² haben viele Ärzte angeblich Unterlagen zur Samenspende nach einer kurzen Aufbewahrungszeit von 10 Jahren vernichtet. Der überwiegende Teil dieser Menschen kann daher sein Recht auf Kenntnis der Abstammung nicht geltend machen.

I. Gesetzentwurf

Daher begrüßt der Verein Spenderkinder die Einführung eines Samenspenderregisters beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI).

In seiner konkreten Ausgestaltung geht der Gesetzentwurf mit der Einrichtung des Samenspenderregisters in die richtige Richtung. Dieses wird es zumindest für Menschen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes durch Samenspende gezeugt wurden, erleichtern, ihr Recht auf Kenntnis der Abstammung in Anspruch zu nehmen. Der Verein Spenderkinder begrüßt ausdrücklich die Regelung in Artikel 1 § 2 Absatz 3, der zufolge auch weitere Angaben des Samenspenders zu seiner Person und seinen Beweggründen für die Samenspende von der Samenbank gespeichert werden können. Durch Samenspende gezeugte Menschen interessieren sich in der Regel nicht nur für die identifizierenden Daten ihres genetischen Vaters, sondern sie möchten auch mehr über seinen Hintergrund, insbesondere seinen Beruf, und seine Persönlichkeit erfahren. In Großbritannien ist vorgesehen, dass der Spender einen persönlichen Brief an seine Spenderkinder verfasst und bei der nationalen Behörde hinterlegt. Dies halten wir in zweierlei Hinsicht für ein sehr geeignetes Verfahren: Zum einen kann das Kind dadurch direkt persönliche Informationen über seinen genetischen Vater erhalten, zum anderen wird auch der Spender psychisch in die Lage versetzt, sich damit auseinanderzusetzen, dass durch seine Keimzellen wahrscheinlich Menschen entstehen werden, deren Interesse ihm als Menschen gilt. Der Verein Spenderkinder geht jedoch davon aus, dass diese zusätzlichen Informationen nicht den Wunscheltern vor der Vornahme der heterologen Insemination zur Verfügung gestellt werden, da jegliche Motivation vermieden werden sollte, ein Kind entsprechend von Wunschvorstellungen zu planen.

Der Gesetzentwurf lässt jedoch leider viele regelungsbedürftige Sachverhalte in Zusammenhang mit der Spende von Keimzellen weiterhin ungeregelt.

gezeugte Menschen, 9 Jahre später müssten es entsprechend mehr als 110.000 sein.

² DtÄbl 1970, 1982.

Das betrifft insbesondere die nicht vorhandene Erfassung der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Daten über Samenspenden im Samenspenderregister, die Auslassung von Embryonenspenden und fehlende Maßnahmen gegen die geringe Aufklärungsquote von durch Samenspende gezeugten Menschen. Die Regelung, dass ein Samenspender, der über eine reproduktionsmedizinische Einrichtung Samen gespendet hat, in einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren nicht als Vater festgestellt werden kann, stellt zudem eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von durch Samenspende gezeugten Menschen dar. Der Verein Spenderkinder hofft daher, dass der Gesetzentwurf nur den ersten Schritt zu einer umfassenden Regelung (und möglicherweise Regulierung) der Reproduktionsmedizin darstellt.

II. Kritikpunkte im Einzelnen:

1. Ungleichbehandlung von durch Samenspende gezeugten Menschen durch nicht vorhandene Möglichkeit der Vaterschaftsfeststellung des Samenspenders (Artikel 2)

Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Fassung eines neuen § 1600d Absatz 4 BGB sieht vor, dass ein Kind, das durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt wurde, der einer Samenbank zur Verfügung gestellt wurde, den Samenspender nicht als Vater feststellen lassen kann.

Der Verein Spenderkinder begrüßt ausdrücklich das Anliegen, Samenspender, die ihre Keimzellen über eine Samenbank zur Verfügung stellen, von finanziellen Ansprüchen des Kindes freizustellen. Durch Samenspende gezeugte Menschen möchten wissen, wer ihr genetischer Vater ist, um mehr über sich selbst zu erfahren. Es liegt nicht in ihrem Interesse, Ansprüche auf Unterhalt oder Erbe gegen den Spender zu stellen (denen sie sich im Übrigen als Erwachsene bei einer Feststellung des Samenspenders als rechtlicher Vater ebenso von Seiten des Spenders ausgesetzt sehen könnten). Der Verein Spenderkinder begrüßt außerdem, dass der Referentenentwurf der von einigen Wissenschaftlern erhobenen Forderung nicht gefolgt ist, das Recht von durch Samenspende gezeugten Menschen zur Anfechtung der Vaterschaft ihres rechtlichen Vaters auszuschließen. Eine solche Regelung würde das Recht auf Kenntnis der Abstammung von durch Samenspende

gezeugten Menschen verletzt, zu dem auch das Recht auf Anfechtung der Vaterschaft gehört.³

Allerdings sieht der Verein Spenderkinder kritisch, dass die Freistellung des Spenders rechtlich derart umgesetzt werden soll, indem seine Feststellung als genetischer Vater ausgeschlossen werden soll. Die Begründung führt hierzu aus, dass die Möglichkeit einer Feststellung als genetischer Vater zur Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung nicht erforderlich sei, weil das Recht durch die Auskunftsmöglichkeit aus dem Spenderregister verwirklicht werde. Es bestehen aber deutliche Zweifel, ob eine solche Trennung zwischen der Kenntnis von der Abstammung und der Möglichkeit, an diese auch die entsprechende Zuordnung zu knüpfen, verfassungsrechtlich zulässig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ein Gebot an den Gesetzgeber abgeleitet, möglichst eine Übereinstimmung von biologischer und rechtlicher Vaterschaft zu erreichen.⁴ Das wäre für durch Samenspende gezeugte Menschen nicht möglich.

Mit dem Ausschluss der Feststellung des Samenspenders als Vater liegt eine nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG zu vereinbarende Diskriminierung vor, weil auf natürliche Weise oder durch eine so genannte Becherspende gezeugte vaterlose Menschen die Möglichkeit haben, ihren genetischen Vater als rechtlichen Vater feststellen zu lassen.⁵

Mit dem neuen § 1600d Absatz 4 BGB würde mit durch Samenspende gezeugten Menschen erstmals eine Gruppe von Menschen geschaffen, die ihren genetischen Vater nicht als rechtlichen Vater feststellen lassen können. Da durch Samenspende gezeugte Menschen die Art ihrer Entstehung nicht selbst gewählt haben, bestehen deutliche Zweifel, ob hieran negative Konsequenzen in Form einer Ungleichbehandlung geknüpft werden können und dies vor dem Hintergrund des Rechts auf Kenntnis der Abstammung aus Artikel 2 Absatz 1 i.V. mit Artikel 1 Absatz 1 GG, des Rechts auf Familie aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG und des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes in Artikel 3 Absatz 1 GG verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es unerheblich, dass der Samenspender keinerlei elterliche

³ BVerfG, Urteil vom 31.01.1989 - 1 BvL 17/87 = FamRZ 1989, 255.

⁴ BVerfGE 108, 82 [104] = NJW 2003, 2151.

⁵ Voigt, Abstammungsrecht 2.0, S. 121.

Verantwortung übernehmen wollte, worauf die Gesetzesbegründung auf S. 33 jedoch verweist. Auch bei einer natürlichen Zeugung wird bei einer Feststellung der Vaterschaft nicht darauf abgestellt, ob dieser Mann tatsächlich Vater werden wollte. Der Verweis darauf, dass der Wunschvater regelmäßig die elterliche Verantwortung übernehmen wollte, erweckt außerdem den Eindruck, als könnten die Wunscheltern und der Samenspender über die Abstammung des Kindes entscheiden.

Die Regelung lässt außer Acht, dass eine Feststellung als Vater nicht nur einen rechtlichen Wert mit den möglichen Folgen von insbesondere Erb- und Unterhaltsansprüchen beinhaltet, sondern gegenüber der Öffentlichkeit und den eigenen Nachkommen auch die wahre genetische Abstammung zum Ausdruck bringen soll. Durch Samenspende gezeugte Menschen äußern international ein Bedürfnis, die Frage einer bestehenden genetischen Vaterschaft nicht nur für sich selbst zu klären, sondern diese Antwort auch in öffentlichen Dokumenten zum Ausdruck zu bringen.⁶ Unabhängig von einer möglicherweise existenten sozialen Beziehung zum rechtlichen Vater stört sie, dass öffentliche Dokumente falsche Tatsachen über ihre Abstammung enthalten. Aus diesem Grund sollte der Gesetzgeber für Spenderkinder zumindest eine andere Möglichkeit zur öffentlichen Feststellung dieser genetischen Verbindung zum Samenspender anbieten, zum Beispiel durch einen Eintrag des Samenspenders im Geburtenregister oder durch die Möglichkeit zu einer rechtsfolgenlosen Abstammungsfeststellung durch ein Gericht.⁷

2. Öffnung von Vermittlung von Samenspenden an lesbische Paare und alleinstehende Frauen sollte erst nach einer umfassenden gesellschaftlichen Diskussion erfolgen

Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs über den neuen § 1600d Absatz 4 BGB vorgesehene Freistellung des Samenspenders von einer Feststellung als Vater wird außerdem voraussichtlich zur Folge haben, dass reproduktionsmedizinische Einrichtungen heterologe Samenspenden auch an

⁶ Kramer/Lado, Biology and Birth Certificates: Our Right to Accuracy, Donor Siblings Registry Blog, <https://www.donorsiblingregistry.com/blog/?p=618>, abgerufen am 25.10.2016.

⁷ Eine Erweiterung des § 1598a BGB ist dagegen lediglich auf Einwilligung in eine nicht-gerichtliche Klärung der Abstammung ausgerichtet ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil von 1989 zum Recht auf Kenntnis der Abstammung jedoch ausgeführt, dass eine Situation verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sei, in der der Weg zur Klärung der eigenen Abstammung nur über die Anfechtung möglich sei und diese wiederum auf wenige Ausnahmetatbestände beschränkt sei, welche keine Möglichkeit offenlassen, diejenigen Fälle verfassungskonform zu lösen, in denen der Ausschluss der gerichtlichen Klärung der Abstammung nicht mehr mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vereinbar ist.

lesbische Paare oder alleinstehende Frauen vermitteln werden, weil die diesbezüglich bislang bestehenden unterhaltsrechtlichen Risiken einer Feststellung des Samenspenders als rechtlicher Vater entfallen.

Dies würde dazu führen, dass mit Hilfe reproduktionsmedizinischer Einrichtungen bewusst Kinder gezeugt werden, die bei ihrer Geburt keinen zweiten rechtlichen Elternteil haben und den genetischen Vater als Samenspender nicht als solchen feststellen lassen können. Der Gesetzgeber muss prüfen, ob er wirklich gezielt fördern möchte, dass Kinder entstehen, die keinen zweiten rechtlichen Elternteil haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein zweiter Elternteil für ein Kind sowohl eine stärkere finanzielle Absicherung durch entsprechende Unterhalts- und Erbensprüche bedeutet, als auch eine höhere emotionale Absicherung durch einen zweiten Sorgeberechtigten zum Beispiel für den Fall der Krankheit der Mutter.

Aus Sicht des Vereins Spenderkinder sollte eine so weitreichende Regelung nicht lediglich als Folge einer Freistellung des Samenspenders getroffen werden, sondern erst nach einer umfassenden gesellschaftlichen Diskussion über die Implikationen einer solchen Regelungen sowohl für die betroffenen Kinder als auch für die Gesellschaft insgesamt erfolgen.

3. Keine Erfassung der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Daten über Samenspenden im Samenspenderregister (Artikel 4)

Die Inkrafttretensregelung in Artikel 4 sieht keine Rückwirkung auf die Daten von Samenspenden vor, die vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt wurden. Diese Daten werden entsprechend nicht in das Samenspenderregister aufgenommen, sondern die betroffenen Personen müssen sich nach wie vor mit dem Arzt oder der Reproduktionsklinik ihrer Eltern auseinandersetzen. Damit sind Menschen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes durch eine Samenspende gezeugt wurden, weiterhin einer Rechtslage ausgesetzt, die ihrem Recht auf Kenntnis der Abstammung nicht gerecht wird.

Zwar müssen Ärzte und Reproduktionskliniken die Daten über Samenspenden nach dem Gesetzentwurf immerhin für 110 Jahre ab Verwendung bzw. Gewinnung aufbewahren (Artikel 1 §

13 Absätze 3 und 4). Der Verein Spenderkinder begrüßt dies insofern, als sich Ärzte und Reproduktionskliniken damit nicht mehr auf die lediglich 30jährige Aufbewahrungsdauer aus § 15 Absatz 2 des Transplantationsgesetzes (TPG) berufen könnten. Als problematisch könnte sich jedoch erweisen, dass die genaue Formulierung auch so ausgelegt werden könnte, dass sie nur Daten erfasst, die nach dem TPG erhoben wurden. Bereits jetzt behaupten einige Ärzte, dass Daten, die vor dem Jahr 1997 erhoben wurden, nicht unter das TPG fallen und daher nicht aufbewahrt werden müssen (oder mussten und dementsprechend schon vernichtet wurden). Der genaue Gesetzeswortlaut sollte daher so formuliert werden, dass er alle noch vorhandenen Daten über Samenspenden erfasst. Auch fehlen Regelungen, was bei einer Praxisaufgabe bzw. Erlöschen der Gesellschaft mit den Daten passieren soll und an wen sich die durch Samenspende gezeugten Menschen in diesem Fall für eine Realisierung ihres Rechts auf Kenntnis der Abstammung wenden können.

Im Samenspenderregister wäre die Aufbewahrung der Daten dagegen sichergestellt. Beachtet werden muss außerdem, dass es zahlreiche Ärzte und Reproduktionskliniken trotz der inzwischen vermeintlich eindeutigen Rechtslage immer noch auf ein Gerichtsverfahren ankommen lassen, wenn durch Samenspende gezeugte Menschen Auskunft von ihnen verlangen. Es stellt für die Betroffenen eine hohe Hürde für die Realisierung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung dar, wenn sie erst eine Klage erheben müssen.

Daher sollten im Interesse der Rechtssicherheit der hiervon betroffenen Menschen auch die Daten von Samenspenden in das Samenspenderregister übertragen werden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden. Selbst wenn man hier einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Spender annimmt, weil diese nicht vor ihrer Spende in die Übertragung an das DIMDI eingewilligt haben, sollte dieser Eingriff durch die Sicherung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung der betroffenen durch Samenspende gezeugten Menschen gerechtfertigt sein. Der Schluss, dass die Interessen der durch Samenspende gezeugten Menschen im Konfliktfall überwiegen, entspricht auch der internationalen Entwicklung: so hat der australische Bundesstaat Victoria dieses Jahr rückwirkend die bis zum Jahr 1998 bestehende Anonymität von Samenspenden aufgehoben.⁸

⁸ The Guardian vom 24.2.2017, <https://www.theguardian.com/australia-news/2016/feb/24/victorian-egg-and-sperm->

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Samenspender und der durch Samenspende gezeugten Menschen muss außerdem berücksichtigt werden, dass Ärzte – wie bereits erwähnt schon im Jahr 1970 dem Deutschen Ärzteblatt entnehmen konnten, dass sie gegenüber dem auf diese Weise gezeugten Kind den Namen des Spenders auf Anfrage nennen müssen.⁹ Samenspender müssen außerdem nach den Richtlinien der Bundesärztekammer bereits seit den 80ern darüber belehrt werden, dass ihre Identität gegenüber dem Kind auf dessen Wunsch offenbart werden muss. Schließlich kann es auch im Interesse der Samenspender liegen, wenn ihre Daten bei einer unabhängigen staatlichen Stelle zuverlässig und rechtskonform aufbewahrt werden.

4. Samenspenderregister vermittelt keinen Kontakt zu Halbgeschwistern

Durch Samenspende gezeugte Menschen äußern sehr oft auch Interesse an einem Kontakt zu Halbgeschwistern, die durch denselben Samenspender gezeugt wurden. Register in anderen Ländern vermitteln daher bei gegenseitigem Wunsch einen Kontakt, so zum Beispiel die britische Human Embryology and Fertility Authority (HFEA).¹⁰

Auch das Samenspenderregister sollte einen solchen Kontakt bei gegenseitigem Wunsch vermitteln. Dies könnte derart geregelt werden, dass die Auskunftsberechtigten einwilligen, dass ihre Daten gespeichert und an Halbgeschwister herausgegeben werden dürfen, wenn diese einen Kontakt wünschen. Da dies keinen nennenswerten zusätzlichen Aufwand verursachen würde, ist nicht verständlich, weswegen das Samenspenderregister diese Funktion nicht auch anbieten soll.

5. Kreis der Auskunftsberechtigten sollte auf Nachkommen erweitert werden

Nach Artikel 1 § 10 des Gesetzentwurfs hat nur eine Person einen Auskunftsanspruch gegenüber dem DIMDI, die vermutet, durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich

[donors-to-lose-anonymity-under-new-legislation](#), abgerufen am 21.3.2017.

⁹ DtÄbl 1970, 1982: „Dazu erklärte der damalige Justitiar der Bundesärztekammer, Dr. Arnold Hess, dass nach dem neuen Unehelichenrecht ein aus einer Samenspende stammendes Kind den unverzichtbaren Anspruch auf Anfechtung seiner Ehelichkeit und Feststellung der Vaterschaft habe. In diesem Fall werde der Samenspender verwandt, sorgepflichtig und das Kind erbberechtigt. Der Arzt, der die Samenspende vorgenommen habe, könne die Identität des Spenders nicht verschweigen, wenn er nicht schadensersatzpflichtig werde wolle.“

¹⁰ <http://www.hfea.gov.uk/5526.html>; abgerufen am 25.10.2016.

unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden zu sein. Es gibt allerdings auch andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an einer Auskunft haben könnten. Hierzu zählen insbesondere die Nachkommen einer durch Samenspende gezeugten Person, wenn diese das ihr zustehende Recht nicht selbst ausgeübt hat oder die dadurch erhaltenen Informationen nicht an ihre Kinder weitergegeben hat. Auch diese Personen können ein Interesse an der Kenntnis über ihre Abstammung haben, zum Beispiel zur Aufklärung vorhandener Erbkrankheiten oder zur Ahnenforschung. Bei Adoptierten ist entsprechend anerkannt, dass sie ein Einsichtsrecht in die Personenstandsunterlagen ihrer Vorfahren haben.¹¹

6. Keine Erfassung von Embryonenspenden im Samenspenderregister

Nach dem Gesetzentwurf soll das Samenspenderregister nur Samenspenden erfassen. In Deutschland vermittelt das Netzwerk Embryonenspende jedoch seit dem Jahr 2015 Embryonen, die bei einer künstlichen Befruchtung erzeugt wurden und die ihre leiblichen Eltern nicht mehr austragen möchten, an andere Empfänger als die leiblichen Eltern. Die rechtliche Zulässigkeit des Verfahrens ist umstritten.¹²

Auch die hierdurch entstehenden Menschen haben jedoch das Recht zu erfahren, von wem sie abstammen, und auf eine Absicherung ihres Auskunftsrechts. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum das Samenspenderregister nicht auch für sie das Recht auf Kenntnis der Abstammung absichern soll.

7. Keine Begrenzung der Anzahl von durch einen Samenspender gezeugten Kinder

Der Gesetzentwurf sieht außerdem keine Begrenzung der Anzahl von Kindern vor, die durch einen Samenspender entstehen. Eine solche gesetzliche Begrenzung ist lange überfällig. Sie ist insbesondere notwendig zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit, dass ein durch Samenspende gezeugter Mensch eine sexuelle Beziehung mit einem genetischen Halbgeschwisterkind eingeht. Inzest ist in Deutschland strafbar, und falls Kinder aus einer solchen Verbindung hervorgehen,

¹¹ OLG München, Beschluss vom 14.4.2005 - 31 Wx 1/05 = NJW 2015, 1667.

¹² Rechtskonform für Embryonen im Sinne des Embryonenschutzgesetzes, eher zweifelhaft aber bei den sogenannten Vorkernstadien, siehe Stellungnahme Deutscher Ethikrat, Taupitz/Hermes NJW 2015, 1802, 1807; Börgers/Frister Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Kryokonservierung von Keimzellen, 2010.

haben sie ein höheres Risiko von Erbkrankheiten. Bei einer begrenzten Anzahl von Kindern wird der Samenspender voraussichtlich außerdem eher bereit sein, zu seinen genetischen Kindern Kontakt aufzunehmen.

Zwar sieht ärztliches Standesrecht bereits eine Begrenzung der durch einen Samenspender gezeugten Kinder auf 10 bzw. 15 vor. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine unverbindliche Soll-Verpflichtung. Diese Zahl wird außerdem in der Praxis nicht kontrolliert. Da Samenbanken und Kliniken keine Informationen über ihre Spender austauschen, kann ein Spender bei mehreren Kliniken spenden. Samenbanken verschicken kryokonserviertes Spermium zudem an verschiedene Praxen. Auch haben viele Kliniken von ihren Patienten in der Vergangenheit nicht erfahren, ob ein Kind auf Grund der Samenspende geboren wurde. Daher ist zu vermuten, dass häufig deutlich mehr als 10 bis 15 Kinder pro Spender gezeugt werden.

Über das Samenspenderregister würde erstmals zentralisiert erfasst werden, wie viele Kinder durch einen Spender entstehen. Daher sollte hier die Möglichkeit genutzt werden, eine wirksame Begrenzung einzuführen, deren Verletzung auch als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden sollte. Das DIMDI könnte eine Entnahmeeinrichtung informieren, dass ein Spender gesperrt wird, wenn er eine Maximalanzahl von Kindern erzeugt hat. Die Entnahmeeinrichtung sollte dann alle reproduktionsmedizinischen Einrichtungen informieren, denen sie Spermium dieses Samenspenders geschickt hat, dass sie dieses nur für Vollgeschwister der bereits gezeugten Kinder verwenden dürfen.

III. Im Kontext von Keimzellspenden verbleibende Regelungslücken

1. Einfachgesetzlicher Auskunftsanspruch erforderlich

Auch nach Einrichtung des Samenspenderregisters kann es zu der Situation kommen, dass der behandelnde Arzt oder die Samenbank auf Auskunft in Anspruch genommen werden muss. Flankierend zur Übertragung vorhandener Daten über Samenspenden vor Inkrafttreten des SaReG sollte daher ein einfachgesetzlicher Anspruch auf Kenntnis der Abstammung geschaffen werden. Zwar hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 28. Januar 2015 entschieden, dass ein solcher

Anspruch aus den Grundsätzen von Treu und Glauben aus § 242 BGB gegen den Reproduktionsmediziner besteht.¹³ Weiterhin sind jedoch wichtige Voraussetzungen dieses Anspruchs ungeklärt. Dazu gehört insbesondere, gegen wen der Auskunftsanspruch ausgeübt werden kann (nur gegen den Rechtsträger oder auch den behandelnden Arzt) und ob er verjährt.

2. Samenspender sollte in das Geburtenregister eingetragen werden

Zur Sicherung des Rechts von durch Samenspende gezeugten Menschen auf Kenntnis der Wahrheit über ihre Abstammung sollte der Samenspender in das Geburtenregister eingetragen werden.¹⁴ Dies entspricht der Regelung bei Adoptierten, bei denen die Geburtseltern im Geburtenregister eingetragen sind. Die Eintragung des Samenspenders als genetischen Vater in das Geburtenregister würde einen wichtigen Anreiz für Eltern darstellen, die Samenspende gegenüber ihren Kindern nicht zu verschweigen. Bei Adoptierten hat die Eintragung der Geburtseltern im Geburtenregister dazu geführt, dass geschätzt 90-95 Prozent der Adoptierten über ihre Herkunft von den Adoptiveltern aufgeklärt werden.¹⁵ Die Aufklärungsrate von durch Samenspenden gezeugten Menschen ist nach einhelliger wissenschaftlicher Meinung deutlich niedriger und liegt nach einer aktuellen internationalen Metastudie nur bei ca. 20 Prozent.¹⁶

Zwar kann keine Maßnahme gewährleisten, dass Eltern ihre durch Samenspende gezeugten Kinder über deren Abstammung aufklären, aber die Eintragung in einer öffentlichen Urkunde würde die Wahrscheinlichkeit hierzu auf Grund der negativen Konsequenz einer unfreiwilligen Entdeckung deutlich erhöhen. Können durch Samenspende gezeugte Menschen ihre Abstammung dagegen wie im Gesetzentwurf vorgesehen nur bei einem zentralen Samenspenderregister überprüfen lassen, müssen sie erst einmal Verdacht schöpfen, dass die Eltern ihnen nicht die Wahrheit gesagt haben. Hiervon sollte der Zugang zur Wahrheit jedoch nicht abhängen. Für die meisten durch Samenspende gezeugten Menschen, die von ihrer Abstammung erst als Erwachsene erfahren haben, stellt die Erkenntnis des jahrelangen Verschweigens durch die Eltern eine schmerzhaft

¹³ BGH, Urteil vom 28.1.2015 – XII ZR 201/13 = NJW 2015, 1098.

¹⁴ Siehe hierzu ausführlich: Eintragung des Spenders in das Geburtenregister – das Recht von Spenderkindern auf Wahrheit, 7. Juli 2016, <http://www.spenderkinder.de/eintragung-des-spenders-in-das-geburtenregister-das-recht-von-spenderkindern-auf-wahrheit/>

¹⁵ Interview mit Dagmar Trautner, Vorsitzende des Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien, Welt Online vom 10.12.2009; Knobbe, Psychologische Aspekte der Adoption, FPR 2001, 309, 316.

¹⁶ Tallandini et. al., Parental disclosure of assisted reproductive technology (ART) conception to their children – a systematic and meta-analytic review, Human Reproduction Advance Access published April 10, 2016, 9.

Erfahrung dar. Gleichzeitig empfinden diese Menschen eine späte oder zufällige Aufklärung dennoch auch als befreiend und als Erleichterung – und dieses Recht auf Wahrheit sollte geschützt werden.

3. Möglichkeit der Zuordnung eines zweiten Elternteils vor Zeugung

Um zu verhindern, dass Kinder geboren werden, die keinen zweiten rechtlichen Elternteil haben, sollte eine Möglichkeit zur präkonzeptionellen Anerkennung eingeführt werden, ohne die keine Samenspende vermittelt werden darf. Diese Zuordnung muss für das Kind jedoch – genauso wie bei natürlich gezeugten Kindern – anfechtbar sein, um nicht das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu verletzen. Dieses Recht beinhaltet ebenso, wahrheitswidrige Zuordnungen anfechten zu können.¹⁷

4. Verpflichtende unabhängige psychosoziale Beratung vor Samenspende

Wunscheltern sollten zuletzt vor Inanspruchnahme einer Samenspende zu einer einmaligen unabhängigen psychosozialen Beratung bzw. Aufklärung verpflichtet werden. Nach Erfahrung des Vereins Spenderkinder gibt es eine nicht geringe Zahl von Wunscheltern, die sich für eine Samenspende entscheidet, ohne sich der lebenslangen Tragweite, insbesondere für das Kind, bewusst zu sein. Anders ist dies vor einer Adoption, bei der die Wunscheltern umfassend beraten werden. Eine verpflichtende unabhängige psychosoziale Beratung vor einer Samenspende könnte auf mögliche systemimmanente Probleme innerhalb einer Familie aufgrund der Samenspende hinweisen und Hinweise geben, wie man diesen am besten begegnet. Auch sollte die Beratung die Notwendigkeit der frühen Aufklärung des Kindes über seine Zeugungsweise betonen und über das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung informieren. Diese verpflichtende Beratung der Wunscheltern soll dazu beitragen, die Rechte des Kindes stärker zu schützen. Den Wunscheltern sollte außerdem angeboten werden, auch nach der Geburt weiterhin eine psychosoziale Beratung in Anspruch zu nehmen.

¹⁷ Wellenhofer, in: Münchner Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, Vor §§ 1599, Rn. 6; Voigt, Abstammungsrecht 2.0, 2015, S. 94; Maunz/Dürig/Badura, GG, 77. EL Juli 2016, Artikel 6, Rn. 102.